

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 132

ausgegeben am 30. Juni 2006

Verordnung vom 27. Juni 2006 **betreffend die Abänderung der** **Verkehrsregelverordnung (VRV)**

Aufgrund von Art. 99 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBL 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 1. August 1978, LGBL 1978 Nr. 19, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 4

4) Der Fahrzeugführer hat den vorgeschriebenen Fahrtschreiber ständig in Betrieb zu halten und richtig zu bedienen. Ist:

- a) das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtschreiber ausgerüstet, so darf ihn der Fahrzeugführer unterwegs zu Kontrollzwecken und muss ihn auf Verlangen der Polizei öffnen. Der Halter hat Schlüssel und Einlageblätter zur Verfügung zu stellen. Jedes Einlageblatt darf nur einmal verwendet werden; freiwillige Vermerke dürfen die Auswertung nicht erschweren. Es müssen genügend leere Einlageblätter mitgeführt werden;
- b) das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtschreiber ausgerüstet, so müssen die Fahrerkarten von Führer und Mitfahrer während der gesamten beruflichen Tätigkeit eingesteckt bleiben. Ohne Fahrerkarte darf ein Fahrzeug ausser bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Dieb-

stahl der Karte nicht geführt werden. Es muss genügend Druckerpapier mitgeführt werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef